

G e s e z ,

enthaltend einen Supplementar-Artikel zu dem Matrimonial-Gesetzbuch, betreffend den bürgerlichen Stand unehelicher Kinder, die von fremden Vätern mit einheimischen Weibspersonen, oder von hiesigen Cantons-Angehörigen mit fremden Weibspersonen erzeugt werden.

S. 1. **W**enn der Vater eines von einem Fremden mit einer Cantons-Angehörigen erzeugten unehelichen Kindes ausgemittelt ist, — so solle dem Kind der Geschlechtsname und das Heimath- und Bürgerrecht des Vaters zugesprochen werden.

S. 2. In soferne aber dem Kind Heimaths- und Bürgerrechts-halber, die Anerkennung in der Gemeinde des fremden Vaters nicht wirklich verschafft werden kann, soll dem Kind, gleichwie solches in denjenigen Fällen geschieht, wo der Vater unbekannt bleibt, der Geschlechtsname der einheimischen Mutter, und das Heimath- und Bürgerrecht in der Gemeinde dieser letztern zuerkannt werden.

S. 3. Solchen unehelichen Kindern, die wegen Unbekanntheit des Vaters, oder weil ihnen ihr bürgerlicher Stand in der väterlichen Gemeinde

nicht hat angewiesen werden können, Namens-,
 Heymaths- und Bürgerrechts- halber der Mutter
 folgen, — wird in der Gemeinde der Mutter
 der volle Genuß der gemeindsbürgerlichen Rechte
 und Nutzungen, auf gleiche Art und Weise, wie
 allen übrigen Gemeindsbürgereu, für sich und
 ihre Nachkommen zu Theil.

§. 4. In Fällen, wo Bürger aus dem hiesi-
 gen Canton von fremden, das heißt, solchen
 Weibspersonen, die nicht Schwelgerinnen sind,
 der Paternität angeklagt und überwiesen, oder
 geständig sind, soll der ausländischen Mutter um
 ihre Sussentations-Forderung Recht gehalten,
 niemals aber einem solchen unehelichen Kinde das
 Heymaths- und Bürgerrecht des Vaters von dem
 Wohl. Ehegericht zugesprochen werden, sondern
 ihm der Name und das Heymaths- und Bürger-
 recht der ausländischen Mutter bleiben, es wäre
 dann, daß schon bestehende oder noch zu errich-
 tende specielle Traktaten dießfalls etwas anderes
 bestimmen.

Zürich, den 17ten Decembris 1806.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

S a v a t e r.